

Verordnung des WBF über die Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen

vom 31. Mai 2013

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 1. April 1992¹ über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen, verordnet:

Art. 1 Aufteilung der Finanzhilfen

¹ Reichen die bewilligten Mittel gemäss Voranschlag nicht aus, um 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Art. 3 der Verordnung vom 1. April 1992 über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen zu decken, werden sie unter den vier Konsumentenorganisationen nach Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung wie folgt aufgeteilt:

- a. ein Viertel der Mittel wird wie folgt unter ihnen aufgeteilt: 12 Prozent für die Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), 32 Prozent für die Fédération romande des consommateurs (FRC), 24 Prozent für das Konsumentenforum Schweiz (KF) und 32 Prozent für die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS);
- b. der Rest des Betrags wird, gestützt auf eine jährliche Evaluation der Tätigkeiten, für die der Bund nach Artikel 5 Absatz 1 des Konsumenteninformationsgesetzes vom 5. Oktober 1990² Finanzhilfen gewähren kann, unter ihnen aufgeteilt.

² Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK) teilt den Rest des Betrags auf; es stützt sich dabei auf die quantitativen und qualitativen Indikatoren im Anhang und berücksichtigt die Zusammenarbeit zwischen den Konsumentenorganisationen. Bei der Beurteilung der quantitativen Indikatoren trägt es der unterschiedlichen Grösse der verschiedenen Sprachregionen und folglich dem Umstand Rechnung, dass die einzelnen Konsumentenorganisationen unterschiedlich viele Konsumentinnen und Konsumenten erreichen.

³ Das BFK erlässt eine Verfügung.

SR 944.055

¹ SR 944.05

² SR 944.0

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des WBF vom 5. April 2012³ über die Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen wird aufgehoben.

Art. 3 Übergangsbestimmung

Der Anteil nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a beträgt:

- a. im Jahr 2013: 80 Prozent;
- b. im Jahr 2014: 65 Prozent;
- c. im Jahr 2015: 50 Prozent;
- d. im Jahr 2016: 35 Prozent.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

31. Mai 2013

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

³ AS 2012 3247

Bei der Aufteilung der Finanzhilfen berücksichtigte Indikatoren

a. Informationen in elektronischen Medien

1. Einsatz Webanalyse-Software
2. Besuche
3. Verweildauer
4. Klicks pro Besuch
5. Absprungrate
6. meistbesuchte Seiten
7. Suchergebnisse pro URL
8. Social-Media-Plattformen
9. innovative Technologien
10. Newsletter
11. Vorstrukturierung
12. Überschriften
13. redaktionelle Eigenleistung
14. Berichterstattung in der Presse

b. Informationen in gedruckten Medien und Ratgebern

1. Angebot Magazine
2. Auflage Magazine
3. Magazine in Eigenproduktion
4. Absatzzahl Magazine
5. Absatzentwicklung Magazine
6. Magazine an stark frequentierten Orten
7. Entscheidungshilfe in Magazinen
8. Angebot Ratgeber
9. Auflage Ratgeber
10. Ratgeber in Eigenproduktion
11. Absatzzahl Ratgeber
12. Absatzentwicklung Ratgeber
13. Ratgeber an stark frequentierten Orten
14. Entscheidungshilfe in Ratgebern

15. Präsenz an Messen
16. Struktur
17. Überschriften/Hervorhebungen
18. Berichterstattung in der Presse

c. Durchführung vergleichender Tests

1. Durchführung vergleichender Tests
2. Pressespiegel

d. Deklarationsvereinbarungen

1. Initiierung
2. erfolgreicher Abschluss
3. betroffene Produkte/Dienstleistungen
4. Form und Inhalt